



# Täter-Opfer- Ausgleich

## Konzept



**Inselhaus**

Kinder- und Jugendhilfe

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Die Trägergesellschaft</b> .....	2
<b>2. Der Täter-Opfer-Ausgleich</b> .....	2
2.1. Definition .....	2
2.2. Gesetzliche Grundlagen .....	3
2.3. Auftrag und Zielsetzung .....	3
2.4. Zielgruppe .....	4
2.5. Voraussetzungen für TOA .....	4
2.6. Falleignungskriterien .....	4
2.7. Schematischer Ablauf .....	5
2.8. Inhalte und Methoden der Ausgleichspraxis .....	6
2.9. Der Vermittler .....	6
2.9.1 Rollenspezifische Anforderungen .....	6
2.10. Scheitern .....	7
<b>3. Organisation</b> .....	7
3.1. Team .....	7
3.1.1. Anforderungen an das Arbeitsfeld .....	7
3.1.2. Anforderungen an Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter/innen .....	7
3.2. Opferfonds .....	7
3.2.1. Installation und Betreuung des Opferfonds .....	7
3.2.2. Bewilligungskriterien .....	8
<b>4. Kooperation</b> .....	8
4.1. Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern .....	8
4.2. Zusammenarbeit mit anderen TOA-Einrichtungen .....	8
<b>5. Finanzierung</b> .....	8

## 1. Die Trägergesellschaft

Die Inselhaus Kinder- und Jugendhilfe gGmbH bietet im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen den Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) für Jugendliche und junge Heranwachsende an.

Die Inselhaus Kinder- und Jugendhilfe gGmbH (folgend IH KJH genannt) ist eine seit 1981 bestehende Institution, in der derzeit über 90 Kinder und Jugendliche in unterschiedlichen Bereichen stationär, teilstationär und ambulant betreut werden. Sie ist Mitglied im Bayerischen Roten Kreuz (BRK) - als Dachverband der freien Wohlfahrtspflege - sowie in der Internationalen Gesellschaft für Heimerziehung (IGfH), Sektion Deutschland. Die IH KJH nimmt an der EVAS – Studie teil, einer qualitätssichernden Maßnahme des Kinder- und Jugendhilfe – Instituts aus Mainz.

Zu den satzungsgemäßen Zielen der IH KJH gehört die Schaffung, die finanzielle Förderung und das Betreiben von Einrichtungen, in denen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene pädagogisch-therapeutisch betreut werden sowie die Unterstützung und Ausrichtung von Weiterbildungen im Bereich der Erziehung und Therapie.

Seit der Gründung der IH KJH hat diese das Ziel, angemessene pädagogisch-praktische Antworten auf die Nöte und Entwicklungsbedürfnisse der Kinder und Jugendlichen zu finden. In enger Zusammenarbeit mit den Jugendämtern und anderen öffentlichen Kostenträgern hat sich die IH KJH zu einem Verbundsystem dezentraler, familienergänzender und flexibler Hilfen zur Erziehung entwickelt. Dabei versteht sich die IH KJH als ein offenes System hinsichtlich neuer Heraus- und Anforderungen.

Folgende Abteilungen und Angebote haben sich bis heute (Stand 2005) in historischer Reihenfolge entwickelt:

- 1982 **Heilpädagogisch-Therapeutisches Kinderheim „Inselhaus“**, Eurasburg, (17 Plätze)
- 1990 **Kaleidoskop - flexible Betreuung junger Menschen**, München, 25 Plätze und drei Betreuungsangebote:
  - „Begleitetes Wohnen“ mit dem Betreuungsumfang von 5 h in der Woche (4 Plätze)
  - „Betreutes Wohnen“ mit dem Betreuungsumfang von 10 h in der Woche (15 Plätze)
  - „Betreutes Wohnen“ mit dem Betreuungsumfang von 15 h in der Woche (2 Plätze)
- 1992 **Da-Heim-Erziehung in Erziehungsstellen und Erziehungsfamilien**, Wolfratshausen
- 1997 **Heilpädagogische Tagesstätte**, Wolfratshausen, (18 Plätze)
- 2002 **Therapeutische Jugendwohngemeinschaft**, Geretsried, (9 Plätze)
- 2002 **Pädagogisch-Psychologischer Fachdienst** zur pädagogischen Diagnostik und Konzeptentwicklung, Wolfratshausen
- 2004 **Ambulanten Erziehungshilfen** wie Erziehungsbeistandschaft, Sozialpädagogische Familienhilfe, Sozialpädagogische Gruppenarbeit, Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung und **Täter-Opfer-Ausgleich**, Wolfratshausen.

Entsprechend ihrer Satzung verfügt die Inselhaus Kinder- und Jugendhilfe gGmbH über einen Beirat, der die Geschäftsführung und alle Mitarbeitenden in wirtschaftlichen, pädagogischen und wissenschaftlichen Belangen berät.

## 2. Der Täter-Opfer-Ausgleich

### 2.1. Definition

Der Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) ist ein Angebot an Beschuldigte und Geschädigte, die Straftat und ihre Folgen mit Hilfe eines neutralen Vermittlers eigenverantwortlich zu bearbeiten. Den Konfliktbeteiligten wird die Möglichkeit gegeben, in der persönlichen Begegnung die zugrunde liegenden und/oder entstandenen Konflikte zu bereinigen und eine Wiedergutmachung anzustreben.

Merkmale des Täter-Opfer-Ausgleichs - im Unterschied zur reinen Schadenswiedergutmachung - sind insbesondere:

- Freiwilligkeit der Teilnahme
- Orientierung am sozialen Konflikt (v.a. zukunftsorientiert)
- Persönliche Begegnung der Parteien, moderiert durch einen Vermittler
- Selbstbestimmung der Konfliktparteien
- einvernehmliche Konfliktregelung und Wiedergutmachung

## 2.2. Gesetzliche Grundlagen

### Jugendgerichtsgesetz (JGG):

Die Paragraphen § 45 und § 47 JGG ermöglichen dem Staatsanwalt oder Richter eine Verfahrenseinstellung, wenn die/der Jugendliche sich um einen Ausgleich mit dem Rechtsverletzten bemüht.

Nach § 10 JGG besteht darüber hinaus die Handhabe für den Richter, einen Täter-Opfer-Ausgleich per Urteil der/dem Jugendlichen als Weisung aufzuerlegen. Diese Möglichkeit ist aber problematisch, da Geschädigte sich mit dem Aussprechen der Weisung häufig „mitverurteilt“ fühlen an einem Täter-Opfer-Ausgleich teilzunehmen.

### Allgemeines Strafrecht:

Im allgemeinen Strafrecht sind die §§ 46a StGB und 153 StGB Grundlage für eine Verfahrenseinstellung oder die Berücksichtigung bei der Strafzumessung, wenn ein Ausgleich zwischen Täter und Opfer stattgefunden hat.

Darüber hinaus ist der TOA seit dem 21.12.1999 strafprozessual im § 160a StPO verankert. Das Gesetz gibt Staatsanwaltschaft und Gericht ausdrücklich die Prüfung der Möglichkeiten auf, einen Ausgleich zwischen Beschuldigten und Verletzten zu erreichen. Außerdem wurde die Durchführung des TOA durch freie und öffentliche Träger datenschutzrechtlich besser geregelt.

### Jugendhilferechtliche Einordnung:

Das Hinwirken auf den Täter-Opfer-Ausgleich ist eine Leistung der Jugendhilfe, die nach SGB VIII § 52 zu gewähren ist. Der Täter-Opfer-Ausgleich stellt eine Jugendhilfemaßnahme nach SGB VIII § 27 dar.

## 2.3. Auftrag und Zielsetzung

TOA im Bereich des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) und des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) zeichnet sich darin aus, dass es mehrere Auftraggeber und davon zu unterscheidende Adressaten gibt.

Justiz und Jugendhilfe verbinden je nach eigener Aufgabe und Perspektive unterschiedliche Aufträge mit der Zuweisung eines Falles oder dem Auftrag zur Durchführung einer Jugendhilfemaßnahme.

Aus dem Angebot der Konfliktvermittlung und aus der Betrachtung der Straftat unter dem Blickwinkel des sozialen Konfliktes ergeben sich weitere Zielsetzungen.

Auch die Konfliktparteien verknüpfen mit einer Beteiligung am Ausgleich einen Auftrag an den Vermittler.

Die Inselhaus Kinder- und Jugendhilfe verbindet mit dem Täter-Opfer-Ausgleich folgende Ziele:

#### 1. Auf Opferseite:

- Einbeziehung der Opferinteressen in die Reaktion auf die Tat
- Anerkennung der Opfersituation
- Rückgewinnung von Handlungskompetenzen - Verlassen der Opferrolle
- Stärkung von Opferbelangen im Strafverfahren

#### 2. Auf Täterseite:

- Auseinandersetzung mit eigenem Verhalten
- Auseinandersetzung mit den Tatfolgen
- Aktive Wiedergutmachung
- Normenverdeutlichung
- Vermeidung von Stigmatisierung

#### 3. Für beide Seiten:

- Beteiligung, Rückgabe des Konflikts an die Betroffenen
- Konfliktbereinigung / Ursachenorientierung
- Zukunftsorientierung
- Wiedergutmachung / Folgenminderung
- Anknüpfen an soziale Kompetenzen
- Stärkung / Entwicklung von Handlungskompetenzen im Umgang mit Konflikten

#### 4. Für das Umfeld:

- Wiederherstellung des sozialen Rechtsfriedens

- Normverdeutlichung

## 2.4. Zielgruppe

- Jugendliche und heranwachsende Beschuldigte einer Straftat und deren Opfer, denen im Rahmen des Strafverfahrens die Konfliktbereinigung und Wiedergutmachung ermöglicht werden soll
- Jugendliche und Heranwachsende in Konfliktsituationen, die eine Eskalation der Konflikte oder Abgleiten in Normverletzungen befürchten lassen
- Jugendliche und Heranwachsende, die zur Regelung von Konflikten, die sie ohne Hilfe nicht bewältigen können, Vermittlung von dritter Seite suchen.

## 2.5. Voraussetzungen für einen TOA

Aus dem Angebot TOA selbst, aber auch aus den gesetzlichen Rahmenbedingungen ergeben sich bestimmte Voraussetzungen für einen Täter-Opfer-Ausgleich:

- **Freiwilligkeit der Teilnahme:** Ein Ausgleich unter Zwang ist nicht möglich. Konfliktschlichtung basiert auf der Bereitschaft und Fähigkeit aller Beteiligten, sich zumindest teilweise auf die Sichtweise des/r anderen einzulassen.
- **Gewährleistung rechtsstaatlicher Garantien** wie Gleichheitsgrundsatz, Datenschutz, Unschuldsvermutung muss der Vermittler den Konfliktparteien zusichern können.
- **Verzicht der Justiz auf TOA-Ergebnisvorgaben** (Strafäquivalente): Der TOA soll den betroffenen Geschädigten und Beschuldigten die Möglichkeit geben, aktiv und eigenverantwortlich an der Regulierung der Tatfolgen teilzuhaben. Sie entscheiden über Angemessenheit und Gerechtigkeit.
- **Klare Vereinbarungen mit der Justiz**, dass und wie der TOA nach Abschluss gewürdigt wird. In der Regel erfolgt die Einstellung des Verfahrens. Abweichungen davon werden bereits im Vorfeld geklärt und den Beteiligten transparent gemacht.
- **Kostenfreie Teilnahme am TOA** für alle jugendlichen und heranwachsenden Beteiligten.
- Möglichkeit zum **TOA auch für ausländische Geschädigte und Beschuldigte**, z.B. durch fremdsprachige Informationsblätter und Kooperation mit Dolmetschern.

## 2.6. Falleignungskriterien

Falleignungskriterien beziehen sich auf die Durchführbarkeit des TOA aus methodischer Sicht. Ob ein Fall ausgleichsg geeignet ist, entscheidet sich oft erst im Gespräch mit den Konfliktbeteiligten. Während die Konfliktparteien sich klar darüber werden müssen, ob ein Täter-Opfer-Ausgleich für sie die angemessene Umgangsweise mit dem Konflikt, der Straftat ist, muss der Vermittler anhand bestimmter Kriterien entscheiden, ob er eine Vermittlung überhaupt anbieten kann.

Die Falleignungskriterien für die Inselhaus Kinder- und Jugendhilfe sind:

- das Vorliegen eines klaren Sachverhalts bzw. Einräumen der schädigenden Handlung durch den Beschuldigten. Dies ist wichtig im Hinblick auf die Unschuldsvermutung. Ein volles Geständnis im juristischen Sinn ist nicht notwendig. Ein Einräumen der Schädigung reicht aus.
- das Vorhandensein eines persönlich Geschädigten: Ein TOA macht (im Gegensatz zur Schadenswiedergutmachung) mit Institutionen, in denen kein persönlich betroffener Ansprechpartner vorhanden ist, keinen Sinn.
- Zustimmung der betroffenen Geschädigten und Beschuldigten zu einem Ausgleichsversuch.
- keine Bagatelldelikte: Delikte, die auch ohne einen TOA von der StA folgenlos eingestellt würden, sollen keine Ausweitung der sozialen Kontrolle durch eine eingriffsintensive Maßnahme wie den TOA nach sich ziehen.

- Selbstmelder: Jugendliche und Heranwachsende, aber auch Erwachsene als Opfer von Jugendstraftaten können sich mit dem Wunsch einer Konfliktschlichtung direkt an die Ausgleichsstelle wenden. Bei Erwachsenen ist die Finanzierung zu prüfen.
- Keine Fälle, in denen ein Beteiligter (Beschuldigter oder Geschädigter) vorrangig der Therapie bedarf. Ein TOA kann nach Absprache mit dem Therapeuten bestenfalls flankierende Maßnahme sein.

Typische Tatbestände, für die eine Regelung über einen TOA in Frage kommen, sind:

- einfache und gefährliche Körperverletzung - auch fahrlässige Körperverletzung bei Verkehrsdelikten
- Bedrohung, Nötigung
- einfacher und schwerer Diebstahl
- Betrug und Unterschlagung
- Urkundenfälschung
- Sachbeschädigung
- Raub, räuberische Erpressung
- sexuelle Beleidigung und Nötigung

## 2.7. Schematischer Ablauf

### Übertragung der Fälle

Die Inselhaus Kinder- und Jugendhilfe erhält den Auftrag zur Durchführung eines TOA

- auf Initiative des jeweiligen Staatsanwaltes und der Jugendgerichtshilfe
- durch Richter der Jugendgerichtshilfe. Hierzu bedarf es der Zustimmung der Staatsanwaltschaft
- durch Selbstmelder: Täter wie Geschädigte, die sich direkt bei der Inselhaus Kinder- und Jugendhilfe melden mit der Bitte, in einem strafrechtlich relevanten Konflikt zu vermitteln

### Vorgespräch mit dem Täter

- Vorstellung des TOA als Möglichkeit des Umgangs mit dem Vorfall
- Abfragen der Bereitschaft
- Klarstellung, dass Verantwortung übernommen werden muss
- Abklärung der Motivation zum Ausgleich usw.

### Vorgespräche mit dem Opfer

- Darstellung des Projektes
- Betonung des Angebot-Charakters der Maßnahme
- Erfragung der Geschädigteninteressen
- Abklärung der Bereitschaft
- Entwicklung von Vorstellungen, die mit einem Ausgleich verknüpft werden können

### Gemeinsames Gespräch zwischen den Konfliktbeteiligten

- Aufarbeitung der unterschiedlichen Sichtweisen des Vorfalls
- Aufarbeitung der emotionalen Situation bei Geschädigten und Täter
- Klärung der Konfliktfelder
- Erarbeitung von Konfliktlösungen
- Klärung der materiellen Ansprüche
- Vereinbarung über die konkrete Wiedergutmachung

### Kontrolle der Wiedergutmachungsleistungen

- entweder durch Überwachung von Rateneingängen auf dem Konto des Opferfonds
- oder durch Abfrage beim Geschädigten, wie und ob die Wiedergutmachung erfolgt ist

### Rückmeldung an die Justiz

Dem Richter bzw. dem Staatsanwalt werden in einem kurzen Bericht die einzelnen Stationen des Ausgleichs dargelegt, die Wiedergutmachungsleistung und deren Einhaltung genannt sowie die Position des Geschädigten bezüglich einer Verfahrenseinstellung übermittelt.

### Würdigung des TOA durch die Justiz

Die Würdigung geschieht entsprechend der im Vorfeld des TOA von der Justiz zugesagten Form. In der Regel wird das Verfahren eingestellt.

## 2.8. Inhalte und Methoden der Ausgleichspraxis

Wesentliches Merkmal des Täter-Opfer-Ausgleichs ist die Einbeziehung von Täter und Opfer, die unmittelbar bei dem Vorfall beteiligt bzw. betroffen sind und deren selbstbestimmte und eigenverantwortliche Lösung der durch die Tat entstandenen Konflikte mit Hilfe eines Vermittlers.

Auf Täterseite ist die Möglichkeit gegeben, dass das Unrecht, welches dem Opfer zugefügt wurde, durch dieses selbst nachvollziehbar verdeutlicht wird. Die direkte Konfrontation reduziert die Möglichkeiten zu sogenannten Neutralisierungsstrategien beim Täter, d.h. es wird für ihn schwieriger, das eigene Verhalten und die Folgen zu bagatellisieren.

Der Erfolg einer friedlichen und konstruktiven Aufarbeitung des Konfliktes kann beim Täter Lernprozesse in Gang setzen, die in zukünftigen Konfliktlagen auch andere Reaktionsmöglichkeiten als die der strafbaren Handlung zulassen.

Die Geschädigten haben dagegen im Täter-Opfer-Ausgleich die Möglichkeit, ihre Interessen selbst zu vertreten und an der Aushandlung einer angemessenen Wiedergutmachung mitzuwirken. Tatfolgen lassen sich mildern und die Geschädigten können ihre oft eher passive Opferrolle verlassen.

Methodisch ist zu berücksichtigen, dass der Vermittler nicht parteiisch orientiert mit Täter und Geschädigten verhandelt. Ziel ist vielmehr die Handlungskompetenz der Betroffenen zu stärken und diesen bei der Aufarbeitung ihres Konfliktes zu helfen. Dabei müssen die Betroffenen von der Allparteilichkeit des Vermittlers überzeugt sein.

Ebenfalls hat die Vermittlung nicht direktiv mit den jeweiligen Positionen umzugehen, sondern Vorschläge der Betroffenen aufzugreifen und mit ihren Vorschlägen zu arbeiten. Aufgabe des Vermittlers ist es zu übersetzen, Unklares deutlich zu machen, dafür zu sorgen, dass keine Partei benachteiligt wird. Er hilft den Konfliktparteien, in der Suche nach angemessenen Konfliktlösungen zusammen zu arbeiten und unterstützt diese, eigenverantwortlich ihre Interessen einzubringen. Der Vermittler bedient sich dabei der Kenntnisse von Gesprächsführung, Kommunikationswissenschaft und Konfliktmanagement, wie sie im methodischen Ansatz der Mediation gebündelt sind.

## 2.9. Der Vermittler

Der Arbeitsansatz der Vermittlung unterscheidet sich von parteilicher Arbeit wesentlich in Haltung und Aufgaben der Konfliktberater.

### 2.9.1. Rollenspezifische Anforderungen

- Vermittler arbeiten im Spannungsfeld zwischen zwei oder mehreren Konfliktparteien. Sie sind „neutrale Dritte“, die die Konfliktparteien unterstützen, eigenverantwortliche Lösungen zu entwickeln.
- Vermittler tragen die Verantwortung für den Prozess des Ausgleiches. Sie stärken die Autonomie der Parteien, ermöglichen eine konstruktive Kommunikation zwischen den Betroffenen und überwachen und strukturieren den Aushandlungsprozess.
- Vermittler erkennen die subjektiven Sichtweisen der Konfliktparteien an. Ihr Ausgangspunkt für die Vermittlung ist der von den Betroffenen definierte soziale Konflikt. Ziel ist ausschließlich, gemeinsam mit den Konfliktparteien eine einvernehmliche, tragfähige und faire Einigung zu erarbeiten. Vermittler wissen, dass Täter-Opfer-Ausgleich nur auf der Basis von Freiwilligkeit und Bereitschaft zur Kooperation möglich ist. Sie akzeptieren Weigerung und Ablehnung in jedem Fall.
- Vermittler erkennen die Eigenverantwortlichkeit der Betroffenen für die von ihnen erarbeiteten Lösungen an. Sie sehen die Konfliktparteien als Experten für die Wahrung ihrer eigenen Interessen. Vermittler ermöglichen ihnen, die dazu notwendigen Informationen zu erhalten. Die konstruktive Konfliktlösung kann Lernfeld für die Konfliktpartner sein. Vermittler sehen in diesem Sinne die Konfliktparteien als Akteure ihrer eigenen Sozialisation.

## **2.10. Scheitern**

Sollte der Jugendliche verhindert sein (Haft) oder nicht Willens (Willensänderung) sein, sich an die Vereinbarungen zu halten, muss neu verhandelt werden bzw. gilt die Vereinbarung als gescheitert.

## **3. Organisation**

### **3.1. Team**

Die Durchführung des TOA erfolgt in Eigenverantwortung des Konfliktberaters, der durch die Inselhaus Kinder- und Jugendhilfe gGmbH die notwendige Unterstützung erfährt.

#### **3.1.1. Anforderungen an das Arbeitsfeld**

Die Inselhaus Kinder- und Jugendhilfe gGmbH ist eine vielseitig arbeitende Einrichtung. Der als Vermittler arbeitende Mitarbeiter achtet auf eine klare Trennung von betreuender und parteilicher Tätigkeit. Es ist darauf zu achten, dass sich keine Überschneidungen ergeben, durch die ein Mitarbeiter gegenüber der gleichen Person als Vermittler und als Betreuer tätig wird.

#### **3.1.2. Anforderungen an Fort- und Weiterbildung der MitarbeiterInnen**

Der Mitarbeiter der Inselhaus Kinder- und Jugendhilfe gGmbH hat als Grundlage für die Tätigkeit als Vermittler die „Grundqualifizierung zum Konfliktberater im TOA“ beim DBH Bildungswerk absolviert. Es erfolgt eine regelmäßige Weiterbildung zum Thema TOA, Mediation und angrenzenden Fachgebieten.

## **3.2. Opferfonds**

### **3.2.1. Installation und Betreuung des Opferfonds**

Die Inselhaus Kinder- und Jugendhilfe schafft einen Opferfonds. Der Opferfonds besteht aus einem vom laufenden Haushalt der Einrichtung getrennten Konto, das über Bußgelder und Spenden gespeist wird.

Beschuldigte mit wenig bis keinen Geldmitteln können entsprechend den unten genannten Bewilligungsrichtlinien ein Darlehen zur materiellen Wiedergutmachung des im TOA zu bereinigenden Vorfalls erhalten. Ziel ist es, konstruktive Lösungen zu unterstützen und Geschädigten relativ schnell und unbürokratisch Wiedergutmachung zu ermöglichen.

Das vergebene Darlehen wird entweder durch Ratenzahlung oder durch das Ableisten von gemeinnützigen Arbeitsstunden beglichen. Der Konfliktberater führt über die Ein- und Ausgänge Buch und mahnt gegebenenfalls säumige Raten.

### 3.2.2. Bewilligungskriterien

Folgende Kriterien werden zur Bewilligung eines Darlehens aus dem Opferfonds herangezogen:

- Eine Einigung muss zwischen den Konfliktparteien erzielt worden sein, bevor dem Beschuldigten eine Unterstützung zur Schadenswiedergutmachung bewilligt wird.
- Alle Posten, die die Wiedergutmachung beinhalten, müssen aufgestellt sein.
- Die Rückzahlungs- und/oder Arbeitsmodalitäten müssen in einer Vereinbarung zwischen dem Beschuldigten und der Inselhaus Kinder- und Jugendhilfe, vertreten durch den Vermittler, genau geregelt sein.
- Der Beschuldigte muss eine Leistung zur Wiedergutmachung erbringen.

## 4. Kooperation

Im Rahmen der Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs und im Hinblick auf die Entwicklung von Jugendhilfe, Opferhilfe und Kriminalpolitik arbeitet die Inselhaus Kinder- und Jugendhilfe mit folgenden Institutionen zusammen:

- Jugendämter und Jugendhilfe-Einrichtungen
- Staatsanwaltschaft
- Gericht
- Polizei
- Opferhilfe-Einrichtungen
- Beratungsstellen
- andere TOA-Einrichtungen

### 4.1. Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern

Insbesondere mit den Jugendämtern, Jugendgerichtshilfen, Staatsanwälten, Richtern und der Polizei werden über die Kommunikation in der täglichen Fallarbeit hinaus turnusmäßig Kooperationsgespräche geführt. Diese regelmäßigen Treffen dienen zur Unterstützung der Zusammenarbeit, Vereinbarungen von Arbeitsgrundlagen und der gegenseitigen Information.

### 4.2. Zusammenarbeit mit anderen TOA-Einrichtungen

Die Inselhaus Kinder- und Jugendhilfe arbeitet zur Förderung und Qualitätsentwicklung des Täter-Opfer-Ausgleichs mit anderen TOA-Einrichtungen zusammen. Dies geschieht in der Landesarbeitsgemeinschaft der TOA-Einrichtungen Bayerns und in überregionalen AGs zur Qualitätsentwicklung.

## 5. Finanzierung

Die Finanzierung des Täter-Opfer-Ausgleich erfolgt über Fachleistungsstunden. Für eine Fachleistungsstunde berechnen wir 41,99 € (Stand 2005).

Pro zu bearbeitenden Fall legen wir eine Mindestbelastung von 5 Stunden zugrunde.

„Es ist so unverkennbar,  
wenn sich ein Mensch nicht  
hinter seiner Fassade  
versteckt, sondern aus seiner  
Tiefe spricht.“ Carl Roger

## **Impressum**

### **Konzept**

#### **Täter-Opfer-Ausgleich**

Überarbeitete Neuauflage November 2005

### **Copyright**

Rolf Merten, Klaus Dyck

### **Herausgeber**

Inselhaus Kinder- und Jugendhilfe gGmbH  
Beuerberger Straße 1, 82515 Wolfratshausen  
Telefon 08171 8181 0  
Telefax 08171 8181 83  
info@inselhaus.org  
www.inselhaus.org

Geschäftsführer Rolf Merten  
Amtsgericht München HRB 71484  
Raiffeisenbank Beuerberg-Eurasburg  
BLZ 701 693 33  
Kontonummer 81 44 90

### **Redaktion**

Elke Hammerbacher

### **Kontakt**

Klaus Dyck, Dipl. Sozialpädagoge (HS),  
Mediator für Strafrecht

Täter-Opfer-Ausgleich  
Inselhaus Kinder- und Jugendhilfe gGmbH  
Beuerberger Straße 1, 82515 Wolfratshausen  
Telefon 08171 8181 11  
Telefax 08171 8181 81  
klaus.dyck@inselhaus.org

### **Druck**

Kreiter Druckservice GmbH, Wolfratshausen



**Inselhaus**

Kinder- und Jugendhilfe